



## Land Niedersachsen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen (kerntechnische Anlagen)

Vom 18. Oktober 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen der

Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 7. Dezember 2023 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025 –

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Niedersachsen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

- räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen;
- fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen;
- persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- Die im persönlichen Geltungsbereich genannten tarifierten Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden, werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- § 2 wird von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.
- § 4 Entgeltgruppen A5 und A6 werden von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.
- § 8 bezieht sich nur auf die in diesem Lohntarifvertrag geregelten Ansprüche.
- § 9 Absatz 2 und 3 werden von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.
- ohne Protokollnotizen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 18. Oktober 2024  
502 – 45532//0030 (522)

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrag  
Bräuer



## Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 7. Dezember 2023

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen;

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen,

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

[§ 2 Eingruppierung wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.]

### § 3

#### Entgeltgruppen Werkschutz

- A1 Werkschutzleute vor Ablegung einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK oder einer gleichwertigen Ausbildung in den ersten 6 Monaten der Betriebszugehörigkeit.
- A2 Werkschutzleute vor Ablegung einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK und einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten.
- A3 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. I S. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind, oder Werkschutzmitarbeiter mit gleichwertiger Prüfung, in den ersten 6 Monaten der Betriebszugehörigkeit.
- A4 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. I S. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind, oder Werkschutzmitarbeiter mit gleichwertiger Prüfung mit mehr als 6 Monaten Betriebszugehörigkeit.
- A5 Stellvertretende Schichtführer
- A6 Schichtführer

### § 4

#### Entgelttabelle

Entgeltgruppe	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2024	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2025
A1	20,78	21,82
A2	22,62	23,75
A3	21,84	22,93
A4	24,25	25,46

[Die Entgeltgruppen A5 und A6 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.]

### § 5

#### Zuschläge und Zulagen

Werkschutzleute, die in die nebenberufliche Werkfeuerwehr bestellt sind oder die Tätigkeit als Werkfeuerwehrleute ausüben, erhalten eine monatliche Zulage:

Truppmann	80,00 Euro
Truppführer	93,00 Euro
Zugführer/Gruppenführer	107,50 Euro

Bei Tätigkeit unter schwerem Atemschutz wird als Zuschlag 65 % des Grundlohnes bezahlt. Berechnungsgrundlage ist der Grundlohn der Entgeltgruppe A4.

Hundeführer, die den Dienst mit Wachhunden ausüben, erhalten nach Ablegung einer Prüfung eine Zulage von € 0,60 pro Stunde.

Dem Hundeführer ist innerhalb eines halben Jahres Gelegenheit zu einer Prüfung zu geben.



### § 6

#### Reinigungspauschale

Der Mitarbeiter erhält für die Reinigung der Bekleidung eine monatliche Pauschale von 17,50 € netto.

### § 7

#### Betriebliche Altersvorsorge/Sachbezüge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohnes für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt beziehungsweise genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

### § 8

#### Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Mitarbeiter jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin der tarifvertraglichen Ausschlussfrist.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

[§ 9 Absatz 2 und 3 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt]

---